



## **Geschäftsordnung der Steiermärkischen Pistengütesiegelkommission ab 1. Dezember 2017**

Das Steiermärkische Pistengütesiegel zeichnet Wintersportgebiete aus, die festgelegte Kriterien betreffend sich hinsichtlich der Qualität, der Sicherheit, der Kundenorientierung sowie in der Vermeidung von Unfällen die erforderlichen Standards erfüllen. Die Überprüfung und Beurteilung dieser Kriterien fällt in die Zuständigkeit der "Steiermärkischen Pistengütesiegelkommission".

Gemäß Punkt 4 des Statuts (Pistengütesiegelkommission) für das „Steiermärkische Pistengütesiegel“ wird der Pistengütesiegelkommission folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **1**

#### **Aufgaben der Kommission-(smitglieder)**

- (1) Die Kommission ist das statutarische Gremium für die Vorarbeiten zur (Weiter-)Verleihung des Pistengütesiegels. Die Aufgaben der Kommission ergeben sich insbesondere aus den Überprüfungstätigkeiten vor Ort.
- (2) Die Kommission hat sowohl bei Ansuchen um Erstverleihung als auch bei der Weiterverleihung das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen gemäß dem Statut für das „Steiermärkische Pistengütesiegel“ in einem Ortsaugenschein festzustellen bzw. in diesem die zur Erfüllung der Voraussetzungen erforderlichen Auflagen vorzuschreiben.
- (3) Während der Verleihdauer haben die Kommissionsmitglieder die Beibehaltung der Verleihungsvoraussetzungen durch unangemeldet durchzuführende Stichproben zu prüfen.

### **2**

#### **Zusammensetzung der Kommission**

- (1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anlassbezogen zusammengesetzt und hat aus diesem/dieser sowie zweier weiterer Personen aus dem Experten Pool zu bestehen.
- (2) Bei der Auswahl der jeweiligen Kommissionsmitglieder ist auf eine mögliche örtliche Verbundenheit der einzelnen Mitglieder (Befangenheit) Bedacht zu nehmen.

### **3**

#### **Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder**

- (1) Den Kommissionsmitgliedern ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten der freie Zutritt zu den Pisten, Routen, sonstigen Einrichtungen und Betriebsgebäuden einzuräumen und die unentgeltliche Benutzung der Aufstiegshilfen im erforderlichen Ausmaß zu gewähren.

(2) Zum Nachweis ihrer Funktion sind die Kommissionsmitglieder mit einem Ausweis ausgestattet, der mit dem Ausscheiden aus der Kommission an die Geschäftsstelle zurückzugeben ist.

(3) Jedem Kommissionsmitglied steht der Ersatz seiner notwendigen Fahrtkosten und Tagesdiäten zu. Die ausgefüllten und unterfertigten Fahrtenblätter sind an die Geschäftsstelle zu richten.

(4) Umstände, die eine Verhinderung in der Tätigkeit bzw. das endgültige Ausscheiden aus der Funktion bedingen, sind dem Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Unangemeldete stichprobenhafte Überprüfungen im Sinne des Punkt 1 (Aufgaben der Kommission-(s)mitglieder)) Punkt 3 der Geschäftsordnung hat das jeweilige Kommissionsmitglied in der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

(6) Über die in Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände und Angelegenheiten ist Stillschweigen zu bewahren.

(7) Änderungen in der Adresse bzw. in der telefonischen Erreichbarkeit sind von den Mitgliedern unverzüglich in der Geschäftsstelle zu melden.

#### **4**

### **Experten Pool der Pistengütesiegelkommission**

(1) Die Kommissionsmitglieder bilden gemeinsam den Experten Pool.

(2) Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die auf Grund ihrer persönlichen Voraussetzungen, Kenntnisse und Erfahrungen geeignet sind, die der Kommission obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden von der Fachgruppe der Seilbahnen, Wirtschaftskammer Steiermark, über Vorschlag der Kommission bestellt.

#### **5**

### **Vorsitzende/r/Schriftführer/in**

(1) Der/die Vorsitzende der Pistengütesiegelkommission wird von der Fachgruppe der Seilbahnen, Wirtschaftskammer Steiermark, bestellt.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann zur Bewältigung der Aufgaben der Pistengütesiegelkommission aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder einen/eine Schriftführer/in bestimmen, der die Überprüfungs- und Sitzungsprotokolle zu führen hat.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw dessen Stellvertreter hat

a) die einlangenden Anträge und Unterlagen auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls Nachforderungen bzw. Konkretisierungen zu veranlassen,

b) die Kommission zusammenzustellen,

c) den Überprüfungstermin festzulegen und für die Verständigung aller Beteiligten (Kommissionsmitglieder, Antragsteller) im Wege der Geschäftsstelle Sorge zu tragen,

d) die Überprüfung vor Ort zu leiten,

e) die Auflagenerfüllung zu kontrollieren bzw. zu urgieren,

f) die Jahressitzung ist von der Fachgruppe der Seilbahnen, Wirtschaftskammer Steiermark, einzuberufen und durch den Vorsitzenden zu leiten.

#### **6**

### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der Steiermärkischen Pistengütesiegelkommission ist bei der Wirtschaftskammer Steiermark, Sparte Transport und Verkehr, Fachgruppe der Seilbahnen, angesiedelt.

#### **7**

### **Ortsaugenschein**

(1) Die Entscheidung über die Erfüllung der (Weiter-)Verleihungsvoraussetzungen bzw. über die Vorschreibung der zur Erfüllung erforderlichen Auflagen haben die Kommissionsmitglieder gemeinsam und übereinstimmend zu treffen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten, welches von allen Anwesenden zu unterfertigen ist. Sofern sich jemand vor Ende der Überprüfung entfernt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(3) Dem Antragsteller und den teilnehmenden Kommissionsmitgliedern ist eine Abschrift des Protokolls noch vor Ort zu übergeben. Der Fachgruppe der Seilbahnen, Wirtschaftskammer Steiermark, ist das Protokoll zu übermitteln.

## **8**

### **Unangemeldete Stichproben**

(1) Das Ergebnis der Kontrolle ist in einem Protokoll festzuhalten, welches von allen Anwesenden zu unterfertigen und an diese in Abschrift zu übergeben ist. Der Fachgruppe der Seilbahnen, Wirtschaftskammer Steiermark, ist das Protokoll zu übermitteln.

(2) Sofern bei der Kontrolle Umstände hervortreten, die die Nichteinhaltung der Verleihungsvoraussetzungen vermuten lassen, hat das jeweilige Kommissionsmitglied unverzüglich den Betriebsleiter zu informieren. Die Behebung der Mängel ist umgehend der Fachgruppe der Seilbahnen in der Wirtschaftskammer Steiermark zu melden.

(3) Der Vorsitzende hat, wenn erforderlich eine kommissionelle Überprüfung durchzuführen und in dieser die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen bzw. wenn erforderlich nach dieser der zuständigen Fachgruppe der Seilbahnen, Wirtschaftskammer Steiermark, den Entzug des „Steiermärkischen Pistengütesiegels“ vorzuschlagen.

## **9**

### **Jahressitzung**

(1) Sämtliche Kommissionsmitglieder und die Vertreter der Geschäftsstelle haben sich zumindest einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenzufinden.

(2) Den Sitzungen können Sachverständige und Experten beigezogen werden.

(3) Über den Inhalt dieser Zusammenkunft ist ein Protokoll zu erstellen, welches an die Teilnehmer im Wege der Geschäftsstelle zu übermitteln ist.

## **10**

### **Fertigungsklausel**

(1) Schriftliche Erledigungen der Pistengütesiegelkommission sind mit „Für die Steiermärkische Pistengütesiegelkommission“ zu fertigen. Zeichnet der Vorsitzende, so ist der Unterschrift die Funktionsbezeichnung „Der/Die Vorsitzende“ beizufügen.

(2) Zeichnungsberechtigt sind nur der/die Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in.

## **11**

### **In Kraft treten**

Die geänderte Geschäftsordnung der Steiermärkischen Pistengütesiegelkommission tritt mit 1. Dezember 2017 in Kraft.